

# Begehungsbericht

---

*Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnhof am Börzower Weg“  
der Stadt Grevesmühlen*

- Genehmigungsverfahren nach Baurecht, BImSchG und WHG •
- Umwelt- und Qualitätsmanagement •
- Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •

- Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
- Anlagenplanung und -überwachung •
- Gutachten zur Anlagensicherheit •

Vorhabenträger:           Stadt Grevesmühlen  
                                  Rathausplatz 1  
                                  23936 Grevesmühlen

Vorhaben:                    Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnhof am Börzower Weg“  
  
                                  Abriss/Entsiegelung von Altgebäuden und Hofflächen auf dem Gelände der ehemaligen  
                                  Getreidetrocknungsanlage

Standort:                   Landkreis        Nordwestmecklenburg  
                                  Gemarkung     Grevesmühlen  
                                  Flur            16

Bearbeiter:                 **ECO-CERT**  
                                  Ingenieurgesellschaft  
                                  Kremp, Kuhlmann und Partner  
                                  Sachverständige im Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann  
Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari  
Teerofen 3  
19395 Plau am See OT Karow  
Tel:                         038738-739800  
Fax:                         038738-739887  
E-mail:                    [th.kuhlmann@eco-cert.com](mailto:th.kuhlmann@eco-cert.com)

Datum:                      08.03.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Veranlassung, Aufgabenstellung .....	<b>2</b>
2.	Methoden.....	<b>2</b>
3.	Untersuchungsräume, Begehungstermin, Witterung .....	<b>3</b>
4.	Feststellungen.....	<b>4</b>
4.1	Biotope .....	<b>4</b>
4.2	Habitate .....	<b>15</b>
4.3	Bäume .....	<b>18</b>
5.	Zusammenfassung.....	<b>18</b>
6.	Artenschutzrechtliche Würdigung.....	<b>18</b>
7.	Maßnahme .....	<b>19</b>
Anlagen	.....	<b>20</b>

---

## BEGEHUNGSBERICHT

**Ort:** 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg  
**Datum:** 23.02.2021  
**Zeit:** 09:00 – 15:45 Uhr  
**Teilnehmer:** Herr L. Bihari (ECO-CERT)

### 1. Veranlassung, Aufgabenstellung

Die Stadt Grevesmühlen sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 (B-Plan) mit der Gebietsbezeichnung "Wohnhof am Börzower Weg" als Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „West I“ vor. Das großflächig durch Gebäude sowie Hof- und Verkehrsflächen vollversiegelte Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Gelände einer ehemaligen Getreidetrocknungsanlage. Im Zuge der Baufeldfreimachung sollen im Vorfeld der Rückbau und die Entsiegelung der gesamten, im Planfeld vorhandenen Bausubstanz erfolgen. Der brachliegende Anlagenkomplex erstreckt sich am westlichen Stadtrand von Grevesmühlen zwischen der Lübecker Straße im Norden und dem Börzower Weg im Süden.

Im Rahmen einer Vorortbegehung waren die folgenden Untersuchungen, in den Grenzen des Plangeltungsbereiches, der gleichzeitig den Bereich mit dem vorgesehenen Rückbau und der Entsiegelung enthält, auf den Freiflächenarealen durchzuführen:

- Erfassung der Biotopausstattung auf der Stufe der Zuordnung zu Biotoptypen.
- Begutachtung des Geländes hinsichtlich der Eignung als Habitat für Artenvertreter streng und besonders geschützter Sippen (Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz): Zauneidechsen, Amphibien, Vögel, weitere streng und besonders geschützte Arten (z. B. Fledermäuse, Großkäfer).
- Gesonderte Erfassung von Bäumen, die nicht einem Biotoptyp zugeordnet werden.

Die Feststellungen sind zu dokumentieren und zu beschreiben.

Die abzureißenden Hochbauten/Gebäude sind hinsichtlich des Vorkommens von Gebäudebrütern, Fledermäusen und geschützten Insekten gesondert begutachtet worden (sh. Artenschutz-Präsenzprotokoll; Anlagen)

### 2. Methoden

#### Biotope

Die Erfassung der Biotope und die Zuordnung zu den Biotoptypen richtete sich nach der aktuellen Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013, LUNG (2013).

Die Erhebung erfolgte mit dem flächendeckenden Abgehen des Geländes.

Aussagen zum Substrattyp des Bodens wurden durch Fingerproben ermittelt.



---

## Habitat

Die Begutachtung umfasste den Untersuchungsraum flächendeckend. Das besondere Augenmerk galt den bekannten Habitaten, Habitatelementen der betrachtungsrelevanten Arten. Die Lebensraumsonderstrukturen (z. B. Totholz, vegetationslose Flächen, Tierbauten) und sonstige Lebensspuren der Tiere wurden mit erfasst.

## Bäume

Die Ermittlung des Brusthöhendurchmessers (BHD) an den Stämmen der Bäume erfolgte nach Augenmaß. Der Kronendurchmesser (KD) wurde durch Schrittmaß erfasst.

Als relevante Baumexemplare wurden die Bäume in der vorliegenden Untersuchung auskartiert, die einen BHD von mindestens 15 cm aufwiesen.

Sonderstrukturen (z. B. Baumhöhlen, abstehende Rinde, abgestorbene Starkäste) wurden vor Ort notiert.

Die Aufnahme der Biotope, der Habitats, der Lebensraumsonderstrukturen und der Bäume fand in einem Arbeitsgang statt.

Die fotografischen Aufnahmen wurden mit einer digitalen Kamera erstellt und in den vorliegenden Bericht eingefügt.

## 3. Untersuchungsräume, Begehungstermin, Witterung

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst den Plangeltungsbereich des B-Planes. Er umfasst die zentrale Trocknungsanlage, die Lagersilos südlich davor und eine Lagerhalle im Osten, die Zuwegungen vom Süden und Norden und weitere versiegelte und unversiegelte Flächen.

Die Darstellung des UR ist in der Karte 1 gegeben (s. Anlagen).

Der Termin der Vorortbegehung war der 23.02.2021 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:45 Uhr.

Temperaturen: um 09:00 Uhr 7 °C.

Witterung: Um 09:00 Uhr leicht windig, sonnig, am östlichen Himmelsrand aufziehende Wolken. Ab 10:00 Uhr bewölkt, am Nachmittag auffrischender Wind.

## 4. Feststellungen

In den Anlagen sind hinterlegt:

- die Eingrenzung des Untersuchungsraumes (UR) in der Karte 1
- die Nummerierung und räumliche Zuordnung der auskartierten Biotope in der Karte 2 Süd und Karte 2 Nord,
- die Aufstellung der Biotoptypen in der Tabelle 1,
- die Kennzeichnung und räumliche Zuordnung der erfassten Habitate der Zauneidechsen in der Karte 3 Süd und Karte 3 Nord,
- die Kennzeichnung und räumliche Zuordnung der erfassten Bäume in der Karte 3 Süd,
- die Aufstellung der erfassten Bäume in der Tabelle 2,
- die Fotodokumentation der Bäume.

Nachfolgend ist die Dokumentation der Feststellungen zu den Erfassungen enthalten.

### 4.1 Biotope

Das Bodensubstrat ist lehmiger, teilweise kiesiger Sand im betrachteten Raum. Der Boden ist überwiegend gestört (Betriebshof) bzw. großflächig versiegelt.

Die fotografische Dokumentation ist dem jeweiligen Biotop zugeordnet dargestellt.

#### **Biotop 1 - SYL**

Feuerlöschteich (s. Bild 1.1 und Bild 1.2).

Ein Folienteich auf dem Betriebshof. Von Bäumen und Sträuchern umgeben. Am Erfassungstag bedeckte Eis in den Vormittagsstunden die Wasseroberfläche.



Bild 1.1 Blick nach Südwesten.



Bild 1.2 Blick nach Nordosten.



---

## **Biotop 2 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (s. Bild 1.3).  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte Staudenfluren.



Bild 1.3 Blick nach Osten. Im Hintergrund Biotop 4 (hohe Pappeln).

---

## **Biotop 3 - PWX, (§ 18)<sup>1</sup>**

Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (s. Bild 1.4).

Dominanz von Stiel-Eiche und der Armenischen Brombeere.

Vereinzelte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V<sup>2</sup> geschützt (BHD =>32 cm).



Bild 1.4      Blick nach Westen

---

<sup>1</sup>in Teilen geschütztes Biotop nach § 18 NatSchAG M-V.

<sup>2</sup> Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).



---

## **Biotop 4 - PWY**

Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (s. Bild 1.5).  
Gehölz mit Hybridpappeln am östlichen Rand des Betriebsgeländes.



Bild 1.5

---

## **Biotop 5 - PWX, (§ 18)**

Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (s. Bild 1.6).

Betriebshof. Durch Sukzession entstandener Gehölzbestand. Dominanz von jungen Sand-Birken; zahlreiche Zitter-Pappel und Gewöhnliche Hasel. Flächenanteile sind Versiegelt jedoch überwachsen.

Vereinzelte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (BHD =>32 cm).



Bild 1.6      Blick nach Nordwesten



---

## **Biotop 6 - OIB**

Baustelle.

Betriebshof. Eine Baustelle auf dem Betriebshof am Börzower Weg.

## **Biotop 7 - PWY**

Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten.

Gehölz mit Hybridpappeln auf dem Betriebshof.

## **Biotop 8 - BAL, § 19**

Lückige Allee (s. Bild 1.7).

Eine Allee mit jungen Linden am Börzower Weg.



Bild 1.7      Blick nach Südwest-Westen.



---

## **Biotop 9 - PWY**

Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten.  
Gehölz mit Hybridpappeln am westlichen Rand des Betriebsgeländes.

## **Biotop 10 - PWY, (§ 18)**

Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (s. Bild 1.8).  
Gehölz mit Dominanz von Silber-Fichten, Lärchen und Ziersträuchern am westlichen Rand des Betriebsgeländes.  
Mehrere Bäume nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (BHD =>32 cm).



Bild 1.8 Blick nach Nordwesten. Silber-Fichten. Im Vordergrund Biotop 27 (Grasfluren).

## **Biotop 11 - PWY, (§ 18)**

Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten.  
Betriebshof. Gehölz mit Dominanz von einer Tannen-Art und Ziersträuchern auf dem Betriebshof.  
Einige Bäume nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (BHD =>32 cm).

### **Biotop 12 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Von Gräsern dominierte Staudenfluren an der nördlichen Zufahrt zum Betriebsgelände.

### **Biotop 13 - PHY**

Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten.  
Kleinflächiges Gebüsch mit Kartoffel-Rosen und Ölweiden an der nördlichen Zufahrt zum Betriebsgelände.

### **Biotop 14 - PHY**

Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten.  
Gebüsch mit Kartoffel-Rosen und Ölweiden an der nördlichen Zufahrt zum Betriebsgelände.

### **Biotop 15 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Von Gräsern dominierte kleinflächige Staudenflur an der nördlichen Zufahrt zum Betriebsgelände.

### **Biotop 16 - PHY**

Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten.  
Kleinflächiges Gebüsch mit Kartoffel-Rosen (dominant) und Bruch-Weide (zahlreich) an der nördlichen Zufahrt zum Betriebsgelände.

### **Biotop 17 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte Staudenfluren, Teilflächen mit Herdenbildung von Land-Reitgras.

---

## **Biotop 18 - PWX, (§ 18)**

Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (s. Bild 1.9).  
Dominanz von Stiel-Eiche und Robinie, zahlreiche Sand-Birken.  
Mehrere Bäume nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (BHD =>32 cm).



Bild 1.9 Blick nach Südosten.

## **Biotop 19 - RHK**

Ruderaler Kriechrasen.  
Bestände der Armenischen Brombeere am Süd-Südostrand des Gehölzes des Biotops 18.

## **Biotop 20 - OBV**

Brache der Verkehrs- und Industrieflächen.  
Betriebsfläche der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage mit Gebäuden und weitläufigen versiegelten Flächen. An einigen Stellen sind kleinflächige Ruderalfluren eingestreut, die nicht gesondert auskartiert worden sind. Die versiegelten Flächen sind teilweise von dünnen, lückigen Moospolstern und / oder Grasfluren überwachsen.

### **Biotop 21 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte Ruderalstreifen auf der Südseite einer Lagerhalle.

### **Biotop 22 - PEU**

Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation.  
Baumlose Seitenstreifen an der Straße (Börzower Weg).

### **Biotop 23 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte schmale Ruderalstreifen am Südrand des Betriebsgeländes mit einigen Bäumen.

### **Biotop 24 - OVL**

Straße.  
Der Börzower Weg.

### **Biotop 25 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte Ruderalstreifen auf dem Betriebshof mit einem Baum.

### **Biotop 26 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte.  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte Staudenfluren auf dem Betriebshof mit mehreren Bäumen.

### **Biotop 27 - RHU**

Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (s. Bild bei Biotop 10).  
Betriebshof. Von Gräsern dominierte Staudenfluren am westlichen Rand des Betriebsgeländes.



---

## **Biotop 28 - PHY**

Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten.  
Gebüschbestand mit Ziersträuchern und einer jungen Stiel-Eiche.

## **Biotop 29 - RHU**

Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (s. Bild bei Biotop 10).  
Von Gräsern dominierte Staudenfluren im Westen zwischen Betriebsgelände und Acker-  
schlag.

## 4.2 Habitats

### Gewässerlebensräume

[1] Folienteich des Biotops 1 (vgl. Karte 2 Süd)  
Teichränder mit Folie abgedeckt, steile Böschungen. Kein Vorkommen von Sumpf- oder Was-  
serpflanzen. Wasserfläche im Tagesverlauf teilweise beschattet.

### Gehölzgebundene Sonderstrukturen

[2] Totholz (vgl. Karte 2 Süd)

- Biotop 4: stehendes und liegendes, starkes Totholz
- Biotop 5: stehendes, starkes Totholz
- Biotop 7: stehendes und liegendes, starkes Totholz; Baumhöhlen

### Habitats der Zauneidechse

H1 und H2 s. auf Karte 3 Süd, H3 auf Karte 3 Nord.  
Die unversiegelten Flächen weisen Sand und stark sandige Bodensubstrate auf.

[3] **H1** - Haufwerk  
Trümmerstücke von Beton auf einer Betonplattform abgelagert, die seit mehreren Jahren  
an Ort und Stelle liegen. Kein Bewuchs vorhanden.

[4] **H2** - Gleisanlage (s. Bild 2.1)

Alte Gleisanlage mit Schotterbett. Das Schotterbett liegt teilweise frei ohne Pflanzenbewuchs. Der Pflanzenbewuchs auf dem Schotterbett ist teilweise niedrigwüchsig, lückig, teilweise dicht; einige junge Bäume und Sträucher stehen im ausgegrenzten Bereich.



Bild 2.1 Das östliche Ende der alten Gleisanlage.

[5] **H3** - Haufwerk (s. Bild 2.2)

Ein kleiner Haufen mit abgelagerten Holzstubben und Bruchholz, teilweise bewachsen, an der nördlichen Zufahrt zum Betriebsgelände gelegen. Der Haufen liegt frei von Gehölzen unbeschattet, von Grasfluren umgeben.



Bild 2.2

[6] Grenz-(Übergangs-)bereiche

Im UR haben sich zahlreiche südlich exponierte Grenzareale mit Übergangshabitaten zwischen Gehölzen und Freiflächen mit Staudenfluren, die ihrerseits differenzierte Ausprägung aufweisen, entwickelt.

---

## 4.3 Bäume

Im UR wurden 43 Baumexemplare gesondert erfasst (s. Karte 3 Süd). Hiervon sind 9 Exemplare nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (BHD =>32 cm).

Die auskartierten Bäume stehen im südlichen Bereich des UR teilweise am Rand der Fläche an der Einzäunung, teilweise auf der Fläche verstreut. Auf Grund der Artenzusammensetzung mit Dominanz von Eichen, Birken und Kiefern sowie der vorgefundenen Wuchshabitus mit vermehrtem Auftreten von Mehrstämmigkeit ist die spontane Ansiedlung bzw. sukzessive Entwicklung der Bäume anzunehmen.

## 5. Zusammenfassung

Im UR wurden **insgesamt 29 Biotop**e auskartiert. Hiervon sind **5 Biotop**e teilweise oder vollständig nach §§ 18-19 NatSchAG M-V **geschützt**. Es handelt sich um das Vorkommen von geschützten Baumexemplaren und um eine junge Allee am Börzower Weg.

Auf dem Gelände des ehemaligen Betriebes kommen verschiedene **Habitatrequisiten des Lebensraumkomplexes der Zauneidechse** vor: leicht grabbarer Boden, Strukturen für Versteck und Thermoregulation, potentielle Lebensräume der Beuteorganismen der Zauneidechsen.

Der **Löschwasserteich** ist ein potentieller aquatischer Lebensraum für **Amphibien**. Das Umfeld des Teiches ist als potentieller terrestrischer Lebensraum (Sommer- und Winterlebensraum) geeignet.

In einigen Biotopen kommen **gehölzgebundene Lebensraumsonderstrukturen** in Form von Totholz und Baumhöhlen vor: Biotop 4, 5 und 7.

Im UR wurden **43 Baumexemplare** gesondert erfasst. Hiervon sind **9 Exemplare** nach § 18 NatSchAG M-V **geschützt**.

## 6. Artenschutzrechtliche Würdigung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG<sup>3</sup> ist es verboten, die wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen, wenn die unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe durch gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Bei der geplanten Entsiegelung und Beräumung des Betriebsgeländes der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage sowie bei einer ggf. notwendigen Gehölzrodung können Tiere - hier Zauneidechsen, Amphibien und Jungvögel - verletzt oder getötet bzw. Eier der Vögel und Zauneidechsen zerstört werden. Um die Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Zerstörung von Eiern vorzubeugen, wird eine Vermeidungsmaßnahme aufgestellt.

---

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)



---

## 7. Maßnahme

### **Vermeidungsmaßnahme (V1)**

Die geplanten Entsiegelungs-, Beräumungs- und ggf. erforderlichen Rodungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu kontrollieren. Mit der Durchführung der ÖBB ist eine fachlich qualifizierte Person oder Organisation (z. B. Ingenieurbüro) zu beauftragen.

Vor den geplanten Arbeiten, die im Sommerhalbjahr zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober angesetzt werden sollen, sind gutachtliche Kontrollen:

- des Vorkommens von Zauneidechsen an den ausgewiesenen Habitaten H1 - H3 und den südlich exponierten Gehölzrändern und
- des Vorkommens von Amphibien im Feuerlöschteich (Biotop 1) sowie
- des Vorkommens von Brutvögeln in ggf. abgängigen Gehölzen,

zu erfolgen.

Die Kontrollen sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Arbeitsschritt anzusetzen. Die Ergebnisse der gutachtlichen Kontrollen sind bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die geplanten Arbeiten aufgenommen werden.

Wenn ein Vorkommen von Zauneidechsen oder Amphibien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)<sup>4</sup> oder ggf. von Brutvögeln festgestellt wird, müssen die am Objekt angesetzten Arbeiten zunächst ausgesetzt werden. Vor der Wiederaufnahme bzw. der Weiterführung der Arbeiten sind Folgemaßnahmen zu realisieren. Die Folgemaßnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Behörde zu planen und auszuführen. Die Überwachung erfolgt fortführend durch die ÖBB.

---

<sup>4</sup> FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

## Anlagen

Karte 1 - Untersuchungsraum

Karte 2 Süd - Biotope

Karte 2 Nord - Biotope

Tabelle 1 - Biotoptypen

Karte 3 Süd - Habitate, Bäume

Karte 3 Nord - Habitate

Tabelle 2 - Bäume

Fotodokumentation - Bäume

### Gesonderter Teil:

Artenschutz-Präsenzprotokoll (Gebäudebrüter, Fledermäuse, geschützte Insekten), Verfasser: Ralf Koch, Biologische Kartierungen. Woosten  
02.2021

## Karte 1 - Untersuchungsraum



Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018

— Grenze des UR

## Karte 2 Süd - Biotope



Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018

— Grenze des UR



## Karte 2 Nord - Biotope



Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018

— Grenze des UR

**Tabelle 1 - Biotoptypen**

<b>Nr.</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Code</b>	<b>§</b>	<b>FFH-LRT</b>
1	Feuerlöschteich	SYL	-	-
2	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
3	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	PWX	-	-
4	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	PWY	-	-
5	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	PWX	(18)	-
6	(Groß)Baustelle	OIB	-	-
7	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	PWY	-	-
8	Lückige Allee	BAL	19	-
9	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	PWY	-	-
10	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	PWY	(18)	-
11	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	PWY	(18)	-
12	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
13	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	PHY	-	-
14	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	PHY	-	-
15	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
16	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	PHY	-	-
17	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
18	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	PWX	(18)	-
19	Ruderaler Kriechrasen	RHK	-	-
20	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen	OBV	-	-
21	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
22	Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	PEU	-	-
23	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
24	Straße	OVL	-	-
25	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
26	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
27	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-
28	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	PHY	-	-
29	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	RHU	-	-

§ geschütztes Biotop nach §§ 18-19 NatSchAG M-V  
 (§) in Teilen geschütztes Biotop nach NatSchAG M-V

## Karte 3 Süd - Habitate, Bäume



Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018

— Grenze des UR



## Karte 3 Nord - Habitate



Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018

— Grenze des UR



Tabelle 2 - Bäume

Nr. in Karte 3 Süd	Baumart		BHD [cm]	KD [m]	Stk.	§	Sonstiges
	lat.	deut.					
B12	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	32 26-28	7	1	§	doppelstämmig
B13	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	27-29	6	1		
B14	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	25	5	1		außerhalb der Einzäunung s. Bild 3.1
B15	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	25	6	1		s. Bild 3.1
B16	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	26-28	5	1		außerhalb der Einzäunung s. Bild 3.1
B17	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	32	6	1	§	
B18	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	28	5	1		
B19	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	26-27	4	1		
B20	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	27-28	5	1		
B21	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	25-26	4	1		
B22	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	18-20	4	1		
B23	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	22-24 22-24	5	1		doppelstämmig
B24	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	25-26 33 <10	9	1	§	dreistämmig s. Bild 3.2
B25	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	40-43	8	1	§	
B26	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	15 11-12 18-19	7	1		dreistämmig
B27	<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	13-14	5	1		
B28	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	10-12 14-16	6	1		doppelstämmig
B29	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	32 27-28 25-26	7	3	§	3 Stämme gebündelt s. Bild 3.3
B30	<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	18-20 15-16	5	1		doppelstämmig
B31	<i>Prunus sp.</i>	Kirsche-Art	13	5	1		
B32	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	25 10-11	5	1		doppelstämmig
B33	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	25 18-19	6	2		2 Stämme zusammenstehend
B34	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	18-19 10-11	4	2		2 Stämme zusammenstehend
B35	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	28-30	7	1		
B36	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	32	5	1	§	s. Bild 3.4
B37	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer	32	7	1	§	
B38	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	28-29 25	5	2		2 Stämme zusammenstehend

Nr. in Karte 1	Baumart		BHD [cm]	KD [m]	Stk.	§	Sonstiges
	lat.	deut.					
B39	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	27-28	3	1		
B40	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	33-34 <10 15-16	5	3	§	3 Stämme gebündelt
B41	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	28-29 15-16	5	2		2 Stämme zusammenstehend
B42	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	23-24 32 33-34	7	2	§	doppelstämmig + ein Stamm
B43	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	29-30 10 12	5	3		3 Stämme gebündelt

<b>Anzahl der erfassten Bäume insgesamt:</b>	<b>43</b>
--	-----------

§: gesetzlich geschützter Baum nach § 18 NatSchAG M-V (BHD  $\geq$  32 cm)  
 BHD: Brusthöhendurchmesser von Bäumen (Stammdurchmesser gemessen in 1,3 m Höhe über Boden)  
 KD: Kronendurchmesser von Bäumen

## Fotodokumentation - Bäume



Bild 3.1 Bäume (v. l. n. r.) B14, B16 und B15. B14 und B16 außerhalb der Einzäunung.



Bild 3.2 Baum B24. Blick nach Norden.





Bild 3.3 Bäume B29. Blick nach Nordosten.



Bild 3.4 Links Baum B37, rechts Baum B36. Blick nach Nordost-Osten.

Artenschutz-Präsenzprotokoll (Gebäudebrüter, Fledermäuse, geschützte Insekten); Verfasser: Ralf Koch, Biologische Kartierungen. Woosten  
02.2021

# B-Plan NR. 43.1

## „Wohnhof am Börzower Weg“

### Artenschutz-Präsenzprotokoll

(Stadt Grevesmühlen)



## Artenschutz-Präsenzprotokoll

**Auftraggeber:** ECO-CERT  
Teerofen 3  
19395 Plau am See OT Karow

**Auftragnehmer:** Ralf Koch  
Biologische Kartierungen  
Dorfstraße 10  
19399 Woosten

**Bearbeiter:** Ralf Koch

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
2	Lage des Untersuchungsgebietes
3	Methoden der Untersuchung
4	Ergebnisse
5	Gesetzlicher Schutz
6	Herleitung von Vermeidungsmaßnahmen
7	Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme (hier Abbruchvorhaben) wirksam werden
8	Zeitliche Einschränkungen
9	Anhang

## Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1 und 2: Untersuchungsgebiet	3 / 4
Abb. 3: Fraßplatz vom Braunen Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	5
Abb. 4: Stützpfiler und Träger in der Halle 5	6
Abb. 5: Kot einer kleinen Fledermausart am Stützpfiler	6
Abb. 7: Kot und Feder der Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	7



## 1 Einleitung

In Vorbereitung des Abrisses der Gebäude der ehemaligen Getreide AG in der Stadt Grevesmühlen sind durch den Bauherrn auch artenschutzrechtliche Fragestellungen abzuclarbeiten. Es ist insbesondere zu klären, ob durch den geplanten Abriss Vorkommen geschützter Tierarten betroffen sein könnten. Schlussfolgernd daraus waren Individuen oder Bestände von Fledermäusen / Vögeln / geschützte Insekten zu erfassen, zu bewerten sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen. Mit der Erfassung vor Ort und der Erstellung eines Artenschutz-Präsenzprotokolls wurde das Büro Ralf Koch – biologische Kartierungen (Woosten) beauftragt.

## 2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rand der Stadt Grevesmühlen. Die genaue Lage ist der Abbildung 1 und 2 zu entnehmen.

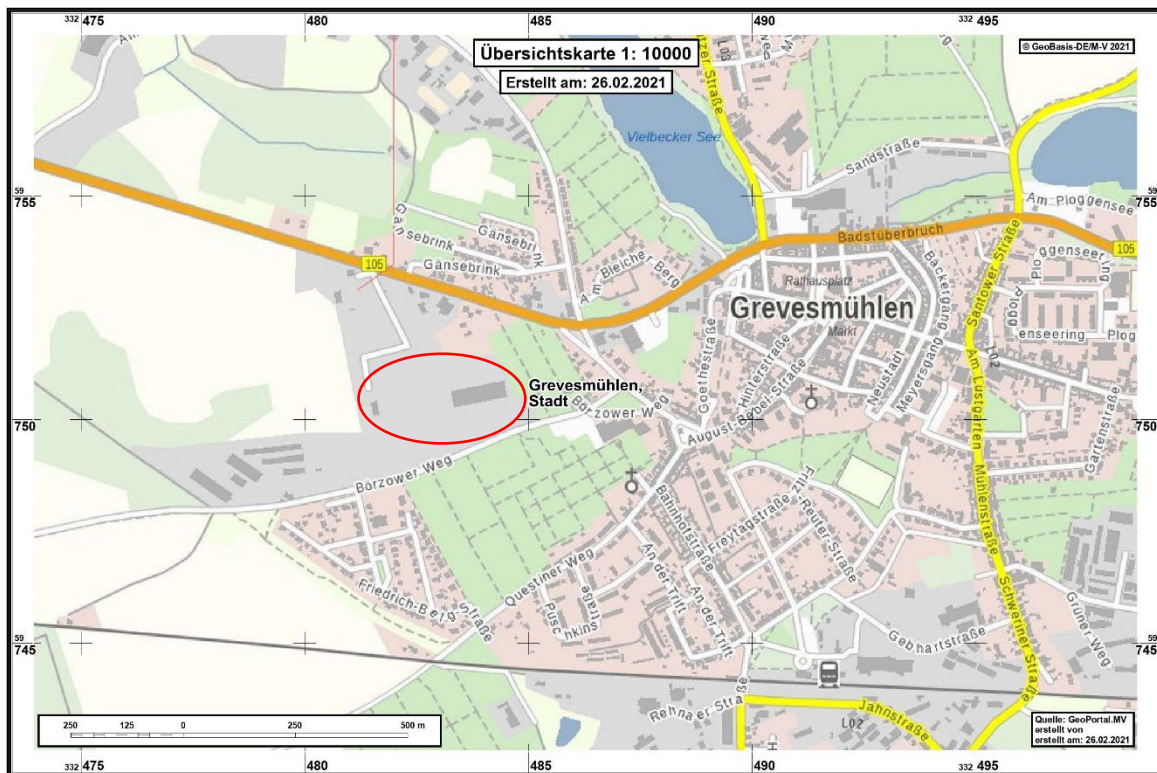


Abb. 1: Untersuchungsgebiet



B-Plan NR. 43.1  
„Wohnhof am Börzower Weg“ – Artenschutz-Präsenzprotokoll

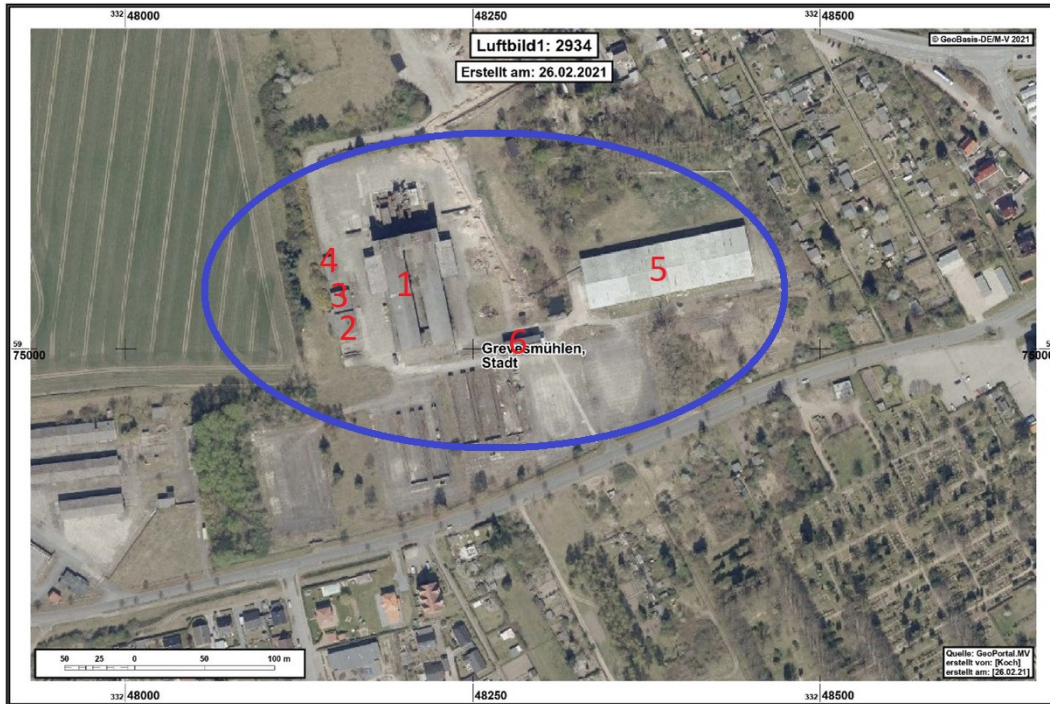


Abb. 2: Luftbild mit Gebäuden

### 3 Methoden der Untersuchung

**Der Zustand aller Gebäude der ehemaligen Getreide AG Grevesmühlen ließen, trotz der Nutzungsaufgabe, eine umfassende Kontrolle zu.**

#### Fledermäuse

Die Erfassung von Spuren (Kot, Urin, tote oder lebendige Tiere, Kratzspuren, Fraßplätze) von Fledermäusen wurde über eine umfassende Gebäudebegehung realisiert. Die Begehungen/Untersuchungen der Bausubstanz wurden am 17.02.2021 und 23.02.2021 durch den Verfasser durchgeführt.

Die Gebäudeuntersuchungen wurden bei Tageslicht ausgeführt. Es wurden alle, als Fledermausquartier potenziell relevanten Gebäudeteile, eingehender begutachtet. Alle begehbaren Gebäudeteile wurden auch untersucht. Hohlräume wurden mit einem Endoskop ausgespiegelt. Offene Fugen und Risse wurden mit Hilfe einer lichtstarken Taschenlampe vom Boden aus und von der Leiter aus ausgeleuchtet. Die Außenfassaden, hohe Innenwände und Decken wurden auf anhaftende Kotkonzentrationen mittels eines Fernglases vom Boden aus abgesucht. Der einzige nichtbegehbare Dachboden (Gebäude 4, siehe Abb. 2) wurde durch eine Luke vom Giebel aus ausgeleuchtet und mit dem Fernglas auf Spuren abgesucht.

Zur Durchführung der Untersuchungen standen weiterhin folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Fernglas (Zeiss 10x50)
- Fotoapparat Handy P30
- lichtstarke Taschenlampe (LED Lenser X21R)
- Hand- bzw. Taschenspiegel
- Endoskop (VOLTcraft, flexibel, Sondendurchm.4 mm, Länge 90 cm, Blickwinkel 0° u. 90°)

## Brutvögel

Analog zur Erfassung der Spuren von Fledermäusen, wurden die Gebäudeteile am 17.02.2021 und 23.02.2021, am Tage, auf das Vorhandensein von (alten)Vogelnistplätzen, Kot, Federn, Gewölle oder Tiere abgesucht. Die Erfassung beinhaltete auch das Absuchen der Fassaden, der Dachüberstände einschließlich Mauerkronen, Gesimskästen sowie der Gebäude-Innenräume. Die Erfassung beschränkte sich dabei auf die Lokalisierung offensichtlicher Brutplätze über Nistmaterial-, Nest- und Kotfunde.

## Geschützte Insekten

Zur Erfassung der Spuren von geschützten Insekten wurden die Gebäudeteile am 17.02.2021 und 23.02.2021, am Tage, auf das Vorhandensein von Spuren (alte Nester, überwinterte Tiere) abgesucht. Die Erfassung beinhaltete auch das Absuchen der Fassaden, der Dachüberstände einschließlich Mauerkronen, Gesimskästen sowie der Gebäude-Innenräume. Die Erfassung beschränkte sich dabei auf die Lokalisierung offensichtlicher Nester. Der Zustand der Gebäude ließ eine umfassende Kontrolle zu.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Fledermäuse

Die Gebäude der ehemaligen Getreide AG Grevesmühlen weist auf Grund der kompakten Bauweise und der Vielzahl an Räumen eine Reihe von geeigneten Strukturen für Quartiere von Fledermäusen auf.

Bei der Untersuchung wurden aber nur an zwei Stellen, im Gebäude 2 und in der Halle 5 (siehe Abbildung 2), Spuren von Fledermäusen nachgewiesen. Im Gebäude 2 befindet sich ein Fraßplatz vom Braunen Langohr (Abbildung 3).



Abb. 3: Fraßplatz vom Braunen Langohr (*Plecotus auritus*)

In der Halle 5 wurde Kot einer kleinen Fledermausart an einem Stütz-Pfeiler unter den Querträgern gefunden (Abbildung 4 und 5).



Abbildung 4: Stützpfiler und Träger in der Halle 5

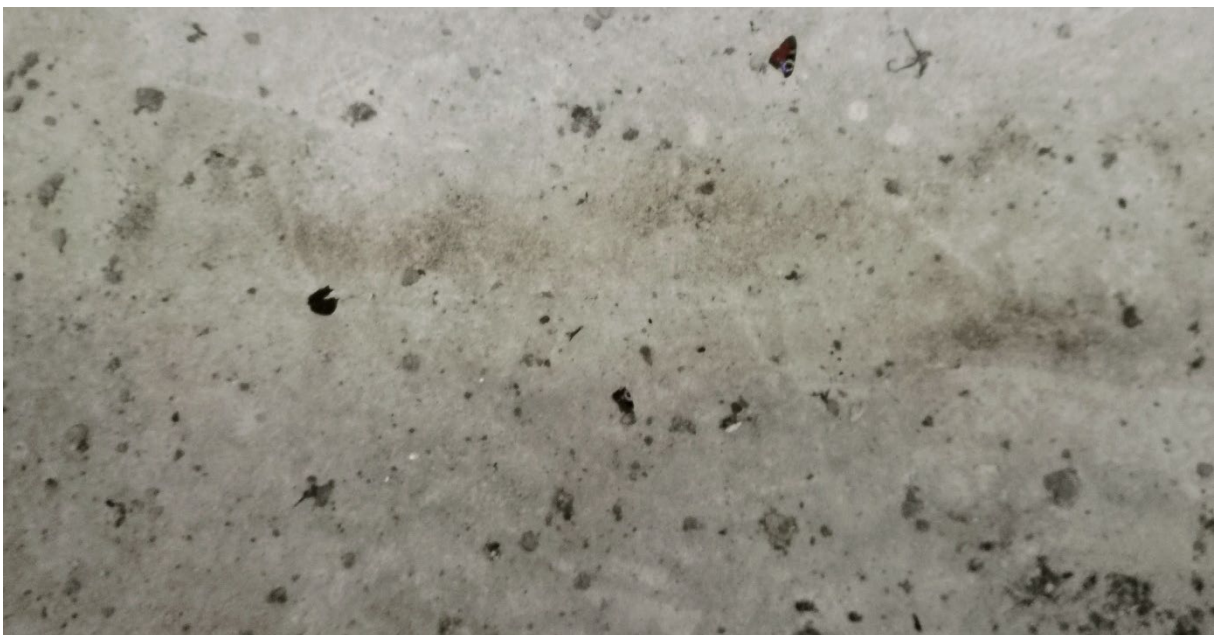


Abbildung 5: Kot einer kleinen Fledermausart am Stützpfiler

Die wenigen Kotspuren weisen auf eine geringe temporäre Nutzung von Einzeltieren hin, welche sporadisch die Spalte zwischen den Decken-Trägern als Hangplatz nutzen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden keine weiteren Hinweise und Spuren von Fledermäusen gefunden. Auch Kotansammlungen, welche auf eine Fortpflanzungs-Gesellschaft hindeuten würden, wurden weder in den Gebäuden noch an den Fassaden gefunden.



#### 4.2 Vögel

Die Gebäude der ehemaligen Getreide AG in Grevesmühlen weisen nur wenige geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Vogelarten auf.

Bei den Untersuchungen wurden nur im Gebäude 1, im östlichen Turm, Kotspuren und Federn von Tauben (vermutlich Ringeltaube (*Columba palumbus*)) gefunden, die auf die sporadische Nutzung des Gebäudes durch Tauben hindeuten.



Abbildung 7: Kot und Feder der Ringeltaube (*Columba palumbus*)

#### 4.3 Geschützte Insekten

In und an den Gebäuden der ehemaligen Getreide AG wurden keine Hinweise auf die Nutzung durch geschützte Insekten festgestellt.

## **Zusammenfassung Ergebnisse**

### **Fledermäuse**

In und an den Gebäuden der ehemaligen Getreide AG in Grevesmühlen wurden an zwei Stellen Spuren von Fledermäusen nachgewiesen. Es wurden keine Hinweise auf Winterquartiere, Zwischen- oder Sommerquartiere festgestellt. Es wurden keine winterschlafende Tiere gefunden.

### **Vögel**

In und an den Gebäuden der ehemaligen Getreide AG in Grevesmühlen wurde nur an einer Stelle die Spuren der Nutzung durch (vermutlich) die Ringeltaube festgestellt.

### **Geschützte Insekten**

In und an den Gebäuden der ehemaligen Getreide AG in Grevesmühlen wurden keine Hinweise auf die Nutzung durch geschützte Insekten festgestellt.

## **5 Gesetzlicher Schutz**

Aufgrund der starken Bestandesrückgänge fast aller Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten in Europa seit Mitte des letzten Jahrhunderts gelten die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel heute in hohem Maße als schutzbedürftig. Dies spiegelt sich in den Einstufungen in den europäischen Richtlinien und Abkommen (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, EUROBATS-Abkommen) sowie in den deutschen Naturschutzgesetzen wider. Alle europäischen Vogelarten sind laut Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Fledermäuse sind laut § 10 Abs.2 Nr. 11 b Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE 1992) gesetzlich geschützt. Der Quartierschutz ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009). Nach diesen Bestimmungen ist es verboten,

- 1.** wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.** wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- 3.** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnt.

Insofern ist im Weiteren zu prüfen, ob sich durch Maßnahmen des Abrisses des Gebäudes die Erhaltungszustände der lokalen Populationen von Fledermaus- und Vogelarten verschlechtern.

Alle Maßnahmen, die zu einer Störung der lokalen Population / Störung des Quartiers führen können, sind an eine naturschutzrechtliche Genehmigung gebunden. Die zuständige Behörde dafür ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzfristig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder gar im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen werden. Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z. B. Fledermausquartiere aller Art, wie Wochenstuben, Zwischenquartiere, Paarungsquartiere). Der Schutz greift auch dann, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, eindeutige Indizien - z. B. größere Mengen an Kot - reichen bereits aus.

Nach dem Vermeidungsgebot nach § 19 BNatSchG kommt der Vermeidung von Beeinträchtigungen Priorität zu. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in geeigneter Weise auszugleichen. „Ausgleich“ bedeutet, dass die verloren gegangene Funktion des Naturhaushaltes (z. B. Lebensraum für die Fledermaus) am Eingriffsort innerhalb des Plangebietes und zeitnah wiederhergestellt werden muss, was für Fledermäuse kaum möglich ist. Ist der Ausgleich nicht möglich, muss abgewogen werden, ob die Belange des Naturschutzes Vorrang vor den anderen Belangen haben. Ist der Eingriff nicht ausgleichbar, aber vorrangig, so hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

**Maßnahmen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

**Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures)**, die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktionen der Lebensstätte muss gesichert sein.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einer relevanten Art trotz Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **Kompensationsmaßnahmen (compensation measures)** erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o.g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen dem Nachweis, dass die



naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen, günstigen, Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

## **6 Herleitung von Vermeidungsmaßnahmen**

### **6.1 Fledermäuse**

Es ist geplant, sämtliche Gebäude der ehemaligen Getreide AG in Grevesmühlen abzureißen. Ein Erhalt der ggf. potenziellen Quartiere ist dabei nicht möglich. Ein abbruchbedingtes Töten von Tieren ist durch die geringe Spurenlage nicht anzunehmen. Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

### **6.2 Vögel**

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

### **6.3 Geschützte Insekten**

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

## **7 Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme (hier Abbruchvorhaben) wirksam werden**

### **7.1 Fledermäuse**

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

### **7.2 Vögel**

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

### **7.3 Geschützte Insekten**

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

## **8 Zeitliche Einschränkungen**

### **8.1 Fledermäuse**

Sollte der Abriss der Gebäude erst ab Mitte Mai 2021 möglich sein, besteht ein gewisses Restrisiko, dass Fledermäuse die Gebäude oder Teile davon als Zwischen-Quartier nutzen. In diesem Fall ist dann vor dem Abriss eine erneute Kontrolle der Gebäudesubstanz erforderlich.

Der Zeitpunkt mit den geringsten artenschutzrechtlichen Problemen liegt zwischen Mitte April und Mitte Mai.

### **8.2 Vögel**

Sollte der Abriss der Gebäude erst ab Mitte Mai 2021 möglich sein, besteht ein gewisses Restrisiko, dass Brutvogelarten die Gebäude oder Teile davon nun als Bruthabitat nutzen. In diesem Fall ist dann vor dem Abriss eine erneute Kontrolle der Gebäudesubstanz erforderlich.

### **8.3 Geschützte Insekten**

Keine Einschränkungen

### **Schlussbemerkungen**

**Allgemein:** Da auch das Vorhandensein von anderen geschützten Arten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen waren, nicht ausgeschlossen werden kann, sollte ggf. eine ökologische Baubegleitung bei den Abrissarbeiten beauftragt werden.

**Fazit:** Aus gutachterlicher, artenschutzrechtlicher Sicht kann dem geplanten Abriss der Gebäude der ehemaligen Getreide AG in Grevesmühlen, bei Beachtung der Hinweise, zugestimmt werden.

Woosten, den 28.02.2021

Ralf Koch  
Msc

**9 Anhang:**

**Fotodokumentation**



**Gebäude 1**



B-Plan NR. 43.1  
„Wohnhof am Börzower Weg“ – Artenschutz-Präsenzprotokoll



**Gebäude 2**

B-Plan NR. 43.1  
„Wohnhof am Börzower Weg“ – Artenschutz-Präsenzprotokoll



**Gebäude 3**

B-Plan NR. 43.1  
„Wohnhof am Börzower Weg“ – Artenschutz-Präsenzprotokoll



**Gebäude 4**



B-Plan NR. 43.1  
„Wohnhof am Börzower Weg“ – Artenschutz-Präsenzprotokoll



**Gebäude 5**

B-Plan NR. 43.1  
„Wohnhof am Börzower Weg“ – Artenschutz-Präsenzprotokoll



**Gebäude 6**